Gemeinde Mühlhausen

N i e d e r s c h r i f t

über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates

am: Donnerstag, 26.11.2020 Beginn: 18.00 Uhr Ende: 21.20 Uhr

Kraichgauhalle Mühlhausen, Schulstr. 32, 69242 Mühlhausen

Vorsitzender: Bürgermeister Jens Spanberger

Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder: 24

(Normalzahl der Mitglieder: 24)

Namen der nicht anwesenden ordentlichen Mitglieder:

Krause, Martina (anwesend nur beim öffentlichen Teil)
Maier, Simona (anwesend bis 19.30 Uhr incl. TOP 5)
Dr. Welker, Gerhard (anwesend bis 19.00 Uhr ohne TOP 4)

Schriftführer: Hauptamtsleiter Günther Hotz

Sonstige Verhandlungsteilnehmer:

Bauamtsleiter Uwe Schmitt

Rechnungsamtsleiter Sascha Lang

Als Urkundspersonen wurden bestellt:

Meid, Holger

Maier, Simona (bis 19.30 Uhr)

Metzger, Reimund (ab 19.30 Uhr)

Die Sitzung wird vom Vorsitzenden mit der Feststellung eröffnet, dass

1. zu der Sitzung durch Ladung vom 17.11.2020 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;

2. die Sitzung in der Gemeinderundschau Nr. 48 vom 26.11.2020 ortsüblich bekannt gemacht wurde;

3. das Kollegium beschlussfähig ist, weil 24 Mitglieder anwesend sind.

TOP 1: Fragen der Einwohner

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Wortmeldungen vor.

TOP 2: Bestellung von Urkundspersonen

Bürgermeister Spanberger schlägt entsprechend der Sitzungsvorlage zu Urkundspersonen dieser Sitzung die Gemeinderäte Holger Meid und vor.

Der Gemeinderat fasst folgenden einstimmigen

Beschluss:

Zu Urkundspersonen dieser Sitzung werden die Gemeinderäte Holger Meid und Simona Maier bestellt. Ab 19.30 Uhr wird Herr Reimund Metzger als Urkundsperson bestellt.

TOP 3: Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer

Rechnungsamtsleiter Lang erläutert, die aktuelle Haushaltsentwicklung und gab die ersten Eckwerte und Prognosen zum Gemeindehaushalt 2021. Danach wird ersichtlich, dass das kommende Haushaltsjahr eine besondere finanzielle Herausforderung darstellt. So rechnet die Verwaltung derzeit mit 12,4 Mio. € an Erträgen und Zuweisungen des Bundes und des Landes, was im Vergleich zum Vorjahr 2020 ca. 66 % der Gesamteinnahmen bedeutet. Zugleich werden die Aufwendungen weiter steigen, seien es die erhöhten Reinigungs- und Gebäudeunterhaltungskosten, Personalkostensteigerungen, diverse Gebühren,- Steuer,- und Mietausfälle oder Kosten im Zusammenhang mit dem Schutz vor dem Corona-Virus.

Die Grund- und Gewerbesteuer werden aufgrund des Grundsteuergesetzes und des Gewerbesteuergesetzes erhoben. Grundlage der Berechnung ist der Messbetrag, welcher durch das Finanzamt ermittelt wird. Dieser wird anschließend mit dem gemeindlichen Hebesatz multipliziert.

Die Gemeinde Mühlhausen hat zuletzt im Jahr 2011 eine Erhöhung ihrer Hebesätze durchgeführt. Seit nunmehr 10 Jahren können diese Hebesätze konstant gehalten werden.

Jedoch hat sich in den vergangenen Jahren das Aufgabenspektrum der Gemeinde schrittweise erhöht, was zu steigenden Aufwendungen führte. Diese konnten bislang durch jährlich steigende Steuerzuwächse (Erträge) gut ausgeglichen werden. Spätestens mit dem Gemeindehaushalt 2020 und dem im Ergebnishaushalt geplanten Defizit von -1,1 Mio. € wurde jedoch deutlich, dass die Erträge nachhaltig erhöht und die Aufwendungen reduziert werden müssen.

In der Ausschusssitzung für Verwaltung und Finanzen vom 12.02.2020 wurden deshalb folgende Hebesatzänderungsvorschläge durch Abstimmung angenommen:

Grundsteuer A von 330 v.H. auf 350 v.H.
Grundsteuer B von 330 v.H. auf 360 v.H.
Gewerbesteuer von 340 v.H. auf 360 v.H.

In der Sitzung des Ausschusses für Verwaltung und Finanzen am 04.03.2020 wurde jedoch die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen, den vorgestellten Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 zu beschließen und die vorgesehene Hebesatzerhöhung nicht zu berücksichtigen und zeitlich zurückzustellen.

Hauptgrund hierfür war der Ausbruch der Corona-Pandemie und dessen Folgen für die Bürgerinnen und Bürger sowie für den örtlichen Mittelstand, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht absehbar waren.

Zwischenzeitlich gibt es jedoch zahlreiche Soforthilfe-Programme des Bundes und des Landes, welche die Einnahmeausfälle der betroffenen Unternehmen größtenteils ausgleichen. Mittelfristig wird auch mit einer schnellen Erholung der Wirtschaft gerechnet.

Da aktuell die Beratungen zum Gemeindehaushalt 2021 anstehen, sollte über diese Hebesatzerhöhung nun erneut diskutiert werden. Die geänderten Hebesätze sollen in einer Satzung festgesetzt werden (Hebesatzsatzung). Dadurch können die notwendigen Änderungen bei der Veranlagung schon frühzeitig bis zum 01.01.2021 umgesetzt werden und es bedarf keine rückwirkenden Änderungsbescheide.

Den Gemeinderäten liegt ein Auszug aus dem Kommunalen Finanzbericht 2020 vom Landratsamt Rhein-Neckar beigefügt. Daraus ergibt sich, dass die Gemeinde Mühlhausen im Vergleich zu den Kommunen im Rhein-Neckar-Kreis eher niedrige Hebesätze besitzt. Weiterhin wurde eine Übersicht über die Hebesätze der umliegenden Gemeinden in den Jahren 2019 und 2020 ausgehängt.

Im Haushaltsplan 2020 haben die Realsteuern folgende Ansätze:

Grundsteuer A	14.000 €
Grundsteuer B	1.000.000 €
Gewerbesteuer	1.550.000 €

Auswirkungen der Erhöhung der Realsteuerhebesätze auf Grundlage der Plan- und Ist-Zahlen (Stand: 15.11.2020)

Grundsteuer A von 330 v.H. auf 350 v.H.
Plan 2020: 14.000 € auf 14.800 € (+ 800 €)
Ist 2020: 12.906 € auf 13.688 € (+ 782 €)

Grundsteuer B von 330 v.H. auf 360 v.H.
Plan 2020: 1.000.000 € auf 1.090.000 € (+ 90.000 €)
Ist 2020: 1.027.514 € auf 1.120.924 € (+ 93.410 €)

Gewerbesteuer von 340 v.H. auf 360 v.H. (nur Vorauszahlungen)
Plan 2020: 1.550.000 € auf 1.641.000 € (+ 91.000 €)
Ist 2020: 1.453.313 € auf 1.538.802 € (+ 85.489 €)

Dies hat für den Ergebnishaushalt eine Ertragserhöhung von 181.800 € nach den Planzahlen 2020 bzw. 179.681 € nach den aktuellen Ist-Zahlen zur Folge.

Aufgrund der sehr angespannten Haushaltssituation durch niedrigere Erträge (zuletzt November-Steuerschätzung) und steigenden Ausgaben (u.a. Corona-Prämie für Beschäftigte, Tarifverhandlungen TVöD, steigende Unterhaltungskosten, etc.), empfiehlt die Verwaltung diese Hebesatzerhöhung zum 01.01.2021.

Eine weitere Anpassung betrifft die Kleinbeträge:

Durch Beschluss des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 26.11.1997 werden aus Wirtschaftlichkeitsgründen Grundsteuerbeträge unterhalb 5,00 DM seit dem 01.01.1998 nicht mehr erhoben. (siehe Anlage 4)

Die Veranlagungskosten betragen derzeit 0,60 € je Grundsteuerfall und Jahr beim Rechenzentrum. Hinzu kommen Portokosten beim Versenden von Änderungsbescheiden sowie Personalkosten und ggf. Mahn- und Vollstreckungskosten.

Da die Erhebung von diesen Kleinbeträgen unwirtschaftlich wäre, empfiehlt die Verwaltung diese Regelung beizubehalten und diese in die Hebesatzsatzung aufzunehmen.

Der bisherige Beschluss vom 26.11.1997 könnte somit aufgehoben werden.

Bürgermeister Jens Spanberger ergänzt die Ausführungen, dass aus Sicht des Rechnungsamtsleiters eine Anpassung der Hebesätze notwendig sei, um einen ausgeglichenen und genehmigungsfähigen Gemeindehaushalt erstellen zu können.

Der Gemeinderat soll jedoch neben der finanziellen Situation der Gemeinde auch die Interessen sowie die Bedenken der Bürgerschaft sowie des Mittelstandes in dieser Entscheidung abwägen.

Darüber hinaus ergab eine Abfrage der Umlandgemeinden, dass einige Kommunen bereits im Jahr 2020 vor Ausbruch der Pandemie ihre Hebesätze anpassten. Für 2021 stehen kaum Veränderungen der Hebesätze in der Region an.

Für eine Planungssicherheit der Gemeinde wie für die Bürgerschaft und des Mittelstandes wäre es jedoch wichtig, eine Entscheidung herbeizuführen. Der Gemeinderat soll deshalb heute entscheiden, ob und in welcher Höhe eine Hebesatzanpassung erfolgen soll und zu welchem Zeitpunkt.

Gemeinderat Hans Becker brachte folgenden weitergehenden Sachantrag ein:

Erweiterter Antrag der CDU zum Beschlussvorschlag der Gemeindeverwaltung zum Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (TOP 3 der Gemeinderatssitzung am 26.11.2020)

1. Der Gemeinderat stimmt der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer entsprechend dem als Anlage beigefügten Satzungstext zu.

2. Der Beschluss des Ausschusses für Verwaltung und Finanzen vom 26.11.1997 über den Verzicht auf die Erhebung von Grundsteuerbeiträgen unter 5,00 DM wird zum 31.12.2020 aufgehoben.

3. Der Satzungstext ist insoweit zu verändern, dass die Erhöhung der Erhebungssätze, wie vom Ausschuss für Finanzen und Verwaltung vom 12.02.2020 vorgeschlagen wie folgt zu splitten ist:

Für das Haushaltsjahr 2021:
Grundsteuer A von 330 v.H. auf 340 v.H.
Grundsteuer B von 330 v.H. auf 340 v.H.
Gewerbesteuer von 340 v.H. auf 350 v.H.

Für das Haushaltsjahr 2022:
Grundsteuer A von 340 v.H. auf 350 v.H.
Grundsteuer B von 340 v.H. auf 360 v.H.
Gewerbesteuer von 350 v.H. auf 360 v.H.

Begründung:
Die CORONA-Pandemie bedingten Auswirkungen belasten Gewerbetreibende, Bürgerinnen und Bürger allgemein und auch wirtschaftlich. Auf der anderen Seite sind auch die öffentlichen Haushalte von Einnahmeausfällen z.B. durch Verzicht auf Kindergartengebühren, Gewerbesteuerausfälle u.a. stark beeinträchtigt. Die Kommunen haben seitens Bund und Land im laufenden Haushaltsjahr sowohl hinsichtlich der Gewerbesteuerausfälle als auch der Einnahmeausfälle großzügige Kompensationen erfahren. Vor dem Hintergrund der stark gestiegenen Verbindlichkeiten bei Bund und Land und der mittelfristig geplanten Rückkehr zur verfassungsmäßig gebotenen Netto-Nullverschuldung werden die kommunalen Haushalte mit großer Wahrscheinlichkeit mit sinkenden Zuweisungen und Steuern zu rechnen haben.

Dem Vorschlag des Verwaltungsausschusses vom 12. Februar 2020 (vor CORONA) die Hebesätze zu erhöhen lagen langfristige Betrachtungen zugrunde (ständig wachsendes Aufgabenspektrum der Gemeinde und letzte Erhöhung 2011), die auch heute noch ihre Berechtigung haben.

Auf der anderen Seite müssen aber die eingangs thematisierten besonderen CORONA-bezogenen Belastungen der Bürgerinnen und Bürger und Gewerbetreibenden mit betrachtet werden.

Eine sofortige Umsetzung der vorgeschlagenen Hebungen (Verwaltungsvorschlag) hätte zwar den Gemeindehaushalt zwar sofort erheblich entlastet, hätte aber nach unserem Dafürhalten aktuell zu große Härten in der nach wie vor akuten Pandemiephase für Bürgerschaft und Gewerbetreibende mit sich gebracht. In diesem nicht aufzulösenden Spannungsfeld erscheint ein stufenweises Vorgehen besser geeignet.

Die Höhe der zu beschließenden Hebesätze erscheint mit Blick auf vergleichbare Gemeinden im Rhein-Neckar-Kreis vertretbar. Diese Hebesätze sollten aus Gründen der Verlässlichkeit, Planbarkeit und Berechenbarkeit für alle betroffenen (Bürgerschaft, Gewerbetreibende, Gemeindeverwaltung) längerfristig Bestand haben. Daher schlagen wir vor, dass der heutige Beschluss beide Stufenhebungen (für 2021 und 2022) mit umfasst.

Gemeinderat Becker führt aus, dass es sicher auch in den anderen Fraktionen kontroverse Diskussionen über dieses Thema gab. Wie viele andere Entscheidungen, sind auch die Diskussionen zu den Hebesätzen unter dem besonderen Blicklicht des CORONA-Jahres zu sehen.

Zunächst darf ich zwei Vorausbemerkungen machen:

Ich habe unseren Bürgermeister gebeten, uns einen Vergleich mit Nachbargemeinden zu ermöglichen. Dies ist geschehen und wir können konstatieren, dass wir mit den vorgeschlagenen Hebungen im Wesentlichen im Mittelfeld liegen. Will heißen, wir belasten unsere Bürgerinnen und Bürger auch im Vergleich mit der Nachbarschaft nicht über Gebühr.

Ohne CORONA wären im Frühjahr die Hebesätze bei der Grund- und Gewerbesteuer erhöht worden; die letzte Erhöhung stammt aus dem Jahr 2011; der Gemeinderat hat aber im Zuge der CORONA-Krise richtigerweise davon Abstand genommen die Erhöhungen im Jahr 2020 vorzunehmen und damit Gewerbe aber auch Grundstücksbesitzer 2020 vor Belastungen geschützt; das war aus unserer Sicht sachgerecht.

Gleichwohl geht es heute um eine Steuererhöhung und wir stehen wieder vor der Entscheidung, wie es weitergehen soll.

Wir stehen vor einem unauflöslichen Spannungsfeld:

Wir sehen auch weiterhin, einerseits, wenn auch nach Branchen unterschiedliche Belastungen unserer Gewerbetreibenden aber auch der Grundstücksbesitzer, und andererseits Notwendigkeiten für unseren Gemeindehaushalt; beide Perspektiven müssen betrachtet werden, unser Gremium steht in der besonderen Verantwortung beiden Interessen gerecht zu werden.

Wir hörten von der Entwicklung unserer Gemeindefinanzen; insbesondere perspektivisch sehe ich große Probleme auf uns zukommen; da wir zu einem großen Maß von Einkommenssteuer- und Schlüsselzuweisungen angewiesen sind, wie wir hörten und auch wissen sind das 66 % der Einnahmen unseres Haushaltes, muss man den Blick auf Bund und Land richten; die erheblichen Schuldenaufnahmen müssen auf dieser Ebene müssen zurückgeführt werden, das wird nicht ohne Auswirkungen für die kommunale Seite bleiben; ich erwarte sowohl Rückgänge in den Einkommenssteueranteilen und Schlüsselzuweisungen als auch Kürzungen der kommunalen Investitionspauschalen, da muss man kein Prophet sein.
Was bleibt uns? unsere Gemeinde hat nur wenige eigene Steuerungsmöglichkeiten in der Einnahmenseite, selber steuern können wir nur über die Hebesätze Grunds- und Gewerbesteuer sowie Hundesteuer; bei der Hundesteuer belegen wir im

Kreisvergleich bereits einen Spitzenplatz; in beiden anderen Bereichen bisher eher hintere Plätze – will heißen, dass die Gemeinde schon lange Jahre (letzte Erhöhung war 2011) auf unsere hiesigen Betroffenen mehr Rücksicht genommen haben, als andere Gemeinden.

Betrachten wir die Ausgabeseite, dann sehen wir ständig wachsende Verwaltungsaufgaben, die Geld und zusätzliches Personal kosten;
auch die Gebührenseite muss in die Betrachtung einfließen; die Ausfälle bei der Gewerbesteuer und die ausgefallenen Einnahmen durch erlassene Beitragszahlungen der Kindergärten wurden zwar 2020 ersetzt wurden; doch damit ist in den nächsten Jahren nicht mehr zu rechnen; für die entfallenen Einnahmen aus der Vermietung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten bekommen wir nichts, auf der anderen Seite müssen Gebäude unterhalten und Gehälter bezahlt werden; unabhängig davon freuen wir uns für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Gemeinde über die Sonderzahlungen für CORONA bedingte Mehrbelastungen, sie haben sich das verdient.

Unsere Gemeinde wird sich aber so oder so auch im Ausgabenbereich von dem ehrgeizigen Investitionsprogramm verabschieden müssen; da stehen uns noch harte Diskussionen bevor; auf der anderen Seite muss aber die Gemeinde investiv bleiben, jeder Euro der für eine bessere Infrastruktur ausgegeben wird ist auch eine Investition in unsere Unternehmen und Handwerksbetriebe, die daraus Aufträge erhalten.

Unter dem Strich bleibt die Feststellung: die Gemeinde ist daher dringend auf mehr Einnahmen angewiesen.

Auf der anderen Seite habe ich aber auch Verständnis für unsere Gewerbetreibenden, ich denke hier nur mal an unsere Gastronomie aber auch darüber hinaus an viele Einzelhandelsgeschäfte, Handwerker, alle mit vielen Einschränkungen in der Gewerbeausübung belastet, einige davon auch mit stark gesunkenen Umsätzen. Auch die Grundstücksbesitzer wurden unterschiedlich belastet, ich kenne einige Hausbesitzer die in Kurzarbeit sind, die Bankkredite fürs Haus müssen aber trotzdem bedient werden.

Man kann es drehen und wenden, es gibt nicht die Königslösung. Wir können das Spannungsfeld nicht auflösen, daher spricht alles für einen Kompromiss, der von allen Beteiligten etwas abverlangt.

Es werden nicht alle zufrieden sein, das ist halt das Wesen eines Kompromisses. Selbst in meiner Fraktion gibt es Kollegen, die eine Hebung zu diesem Zeitpunkt nicht mittragen können. Auch für diese Position habe ich Verständnis. Der allergrößte Teil meiner Fraktion aber steht zu unserem Kompromissvorschlag, dafür haben wir ihn auch erarbeitet.

Unser Kompromissvorschlag sieht einen sehr moderaten Anstieg der Hebesätze in 2021 sowohl in der Grundsteuer A und B vor, ebenso in der Gewerbesteuer; mit Blick auf die noch aktuelle CORONA-Lage verschieben wir den größeren Teil der Hebungen ins Jahr 2022. Damit wir aber nicht im nächsten Jahr die gleiche Grundsatzdiskussion führen müssen, die mit Erhöhung von Hebesätzen immer

einhergehen muss, schlagen wir vor heute diese Hebesätze auf zwei Jahre verteilt insgesamt zu entscheiden.

Danach hoffen wir aber auch, dass die dann beschlossenen Sätze genau solange wie die letzten (10) Jahre Bestand haben; das sorgt für Planungssicherheit der Grundstückbesitzer und Gewerbetreibenden einerseits als auch für den Kämmerer der Gemeinde andererseits.

Gemeinderätin Dolland-Göbel gibt für die Fraktion Freie Wähler-Bürgerliste e. V. folgende Stellungnahme ab:
Ich stelle folgenden Sachantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer entsprechend dem als Anlage beigefügten Satzungstextes. Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Der Satzungstext ist diesbezüglich anzupassen.

Der Beschluss des Ausschusses für Verwaltung und Finanzen vom 26.11.1997 über den Verzicht auf die Erhebung von Grundsteuerbeträgen unter 5,00 DM (2,56 €) wird mit Ablauf des 31.12.2019 aufgehoben.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

- Grundsätzlich können wir die vorgeschlagenen Erhöhungen als angemessen mittragen.
  Würde man, was wir sonst auch tun, lediglich die repräsentativen Nachbargemeinden Malsch, Rauenberg und Dielheim heranziehen, ergäben sich teilweise geringere Werte an Hebesätzen.
  Der Vergleich mit allen Kommunen im Rhein-Neckar-Kreis bzw. deren Heranziehung bei der Berechnung des Durchschnitts erscheint nicht zielführend. Städte wie Walldorf, Wiesloch, Schwetzingen usw. sind sicher nicht repräsentativ für uns.

- Wir erachten es trotz allem als für den Haushalt noch verkraftbar diese Erhöhung um ein Jahr zu „schieben".
  Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie verlangt uns der Gesetzgeber viele Einschränkungen im täglichen Leben ab.
  Zwar gibt es Hilfsprogramme, jedoch können diese nur einen kleinen Teil der entgangenen Umsätze der Gewerbetreibenden ausgleichen. Wir würden nun im Kleinen insbesondere die Gewerbetreibenden belasten.

- Auch in Mühlhausen sind Menschen wegen der Pandemie von Kurzarbeit betroffen und wissen deshalb nicht, wie es 2021 für sie beruflich und privat weitergeht.
  Diese Menschen sind bereits jetzt schon finanziell stark belastet. Eine der Hebesätze würde eine zusätzliche Belastung für alle Bürgerinnen und Bürger bedeuten, denn auch wer kein Eigenheim besitzt aber in Miete wohnt, wird letztendlich über steigende Mieten auch belastet.

- Natürlich könnte man mit der **Alternativlosigkeit** der Hebesatzerhöhung aufgrund der prekären Haushaltslage argumentieren.
  Es darf aber auch ernsthaft die Frage gestellt werden, ob uns die zu erwartenden Mehreinnahmen von ca. **180.000 €** derart entlasten? Wenn wir gemeinsam mit Augenmaß jedes Projekt sehr kritisch begleiten, glauben wir, ist dieses eine Jahr zu schaffen.

- Positive Signale wie z. B. ein greifbar naher Impfstoff, lassen hoffen, dass wir in einem Jahr eine **stabilere Prognosebasis** haben. Auch dies bestärkt uns, die Verschiebung der Erhöhung zu beantragen.

- Wie bereits eingangs erwähnt sehen wir die vorgeschlagenen Erhöhungen als angemessen an, jedoch erscheint uns der Zeitpunkt **noch** nicht der Richtige.

- Über den richtigen Zeitpunkt einer Erhöhung kann man unterschiedlicher Auffassung sein. Wir vertreten unsere heute durch diesen Antrag. Die Mehrheit wird letztendlich entscheiden.

Gemeinderat Schröder stellt fest, dass die SPD bei ihrer Haltung bleibt, dass alle Bürgerinnen und Bürger, aber insbesondere Familien im nächsten Jahr nicht belastet werden sollten. Somit teilen wir die Auffassung der FW und sehen uns darin verpflichtet auch das Regierungshandeln in Land und Bund zu unterstützen. Insbesondere Bundesfinanzminister Olaf Scholz (SPD) unterstützt Kommunen und Familien mit vielfältigen Programmen: hierunter fallen z.B. die milliardenhohen Entlastungen für die Kommunen, der Kinderbonus von 300€, 20 Wochen Lohnersatz für Eltern und schließlich die Finanzierung von Laptops und Tablets für SchülerInnen. All das wollen wir nicht konterkarieren und sehen die Erhöhung der Hebesätze im Jahr 2022 an der richtigen Stelle. Die SPD stellt klar, dass viele Hausbesitzer sich in Kurzarbeit befinden, weshalb zusätzliche Belastungen im nächsten Jahr falsch sind.

Gemeinderätin Opluschtil führt aus, viele Pflichtaufgaben anstehen, welche finanziert werden müssen. Deshalb kann dem Verwaltungsvorschlag zugestimmt werden, da dieser sinnvoll ist. Die Gewerbesteuer ist eine Gewinnsteuer. Deshalb zahlt nur derjenige der Gewinne macht.

Der Gemeinderat fasst folgenden mit 7 Ja- Simmen und 16 Nein- Stimmen folgenden **Beschluss** über den Verwaltungsvorschlag:

1. **Der Gemeinderat stimmt der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer entsprechend dem als Anlage beigefügten Satzungstext zu.**

2. **Der Beschluss des Ausschusses für Verwaltung und Finanzen vom 26.11.1997 über den Verzicht auf die Erhebung von Grundsteuerbeiträgen unter 5,00 DM wird zum 31.12.2020 aufgehoben.**

3. **Der Satzungstext ist insoweit zu verändern, dass die Erhöhung der Erhebungssätze, wie vom Ausschuss für Finanzen und Verwaltung vom 12.02.2020 vorgeschlagen wie folgt zu splitten ist:**

Für das Haushaltsjahr 2021:
Grundsteuer A von 330 v.H. auf 340 v.H.
Grundsteuer B von 330 v.H. auf 340 v.H.
Gewerbesteuer von 340 v.H. auf 350 v.H.

Für das Haushaltsjahr 2022:
Grundsteuer A von 340 v.H. auf 350 v.H.
Grundsteuer B von 340 v.H. auf 360 v.H.
Gewerbesteuer von 350 v.H. auf 360 v.H.

Gemeinderat fasst mit 13 Ja- Stimmen und 10 Nein-Stimmen folgenden **Beschluss** über den Antrag der CDU :

1. **Der Gemeinderat stimmt der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer entsprechend dem als Anlage beigefügten Satzungstext zu.**

2. **Der Beschluss des Ausschusses für Verwaltung und Finanzen vom 26.11.1997 über den Verzicht auf die Erhebung von Grundsteuerbeiträgen unter 5,00 DM wird zum 31.12.2020 aufgehoben.**

3. **Der Satzungstext ist insoweit zu verändern, dass die Erhöhung der Erhebungssätze, wie vom Ausschuss für Finanzen und Verwaltung vom 12.02.2020 vorgeschlagen wie folgt zu splitten ist:**

Für das Haushaltsjahr 2021:
Grundsteuer A von 330 v.H. auf 340 v.H.
Grundsteuer B von 330 v.H. auf 340 v.H.
Gewerbesteuer von 340 v.H. auf 350 v.H.

Für das Haushaltsjahr 2022:
Grundsteuer A von 340 v.H. auf 350 v.H.
Grundsteuer B von 340 v.H. auf 360 v.H.
Gewerbesteuer von 350 v.H. auf 360 v.H.

Der Gemeinderat fasst mit 8 Ja- Stimmen und 15 Nein-Stimmen folgenden **Beschluss** über den Antrag der Freie Wähler-Bürgerliste :

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer entsprechend dem als Anlage beigefügten Satzungstextes. Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Der Satzungstext ist diesbezüglich anzupassen.

Der Beschluss des Ausschusses für Verwaltung und Finanzen vom 26.11.1997 über den Verzicht auf die Erhebung von Grundsteuerbeträgen unter 5,00 DM (2,56 €) wird mit Ablauf des 31.12.2020 aufgehoben.

Somit ist der Antrag der CDU angenommen.

TOP 4: Erlass der Kindergarten- und Kernzeitgebühren im Falle einer coronabedingten Schließung von Gruppen/Einrichtungen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23. Juli 2020 eine Aktualisierung der Kindergartensatzung sowie eine Aktualisierung der Gebührenordnung für die Kernzeitbetreuung verabschiedet. In beiden Satzungen ist vorgesehen, dass die Beiträge auch bei einer vorübergehenden Schließung der Einrichtung geleistet werden müssen.

Bereits im Frühjahr dieses Jahres hat eine Vielzahl der Eltern durch den coronabedingten Lockdown finanzielle Einbußen durch Kurzarbeit oder auch Kündigung der Arbeitsstellen erlitten. Um die Familien nicht noch mehr finanziell zu belasten hat damals das Land entschieden, dass die Eltern keine Beiträge für den Zeitraum der Schließung der Kindergärten und Schulen entrichten müssen. Die Kommunen erhielten wiederum für den Ausgleich der fehlenden Einnahmen eine Soforthilfe vom Land Baden-Württemberg.

Die damalige Änderung wurde deshalb erforderlich, da zuvor die Satzungen und Gebührenordnungen nicht dem Satzungsmuster des Städte- und Gemeindetags entsprachen und ggf. es bei der Beantragung von Entschädigungsansprüchen der Eltern bzw. Arbeitgebern nach §§ 56 IfSG es zu rechtlichen Schwierigkeiten kommen könnte. Hier sollte möglichst eine stabile Rechtssicherheit geschaffen werden.

Da die Landesregierung eine erneute Schließung der Kindertageseinrichtungen und Schulen weiterhin als allerletzte Maßnahme vorsieht, kann man davon ausgehen, dass dies auch trotz der aktuellen dynamischen Entwicklung des Pandemiegeschehens in absehbarer Zeit nicht der Fall sein wird.

Aber auch wenn es zu keiner landesweiten Schließung der Einrichtungen kommt, kann es örtlich zur Schließung einzelner Einrichtungen, Gruppen oder Klassen kommen, weil die Kinder oder SchülerInnen aufgrund eines vorliegenden positiven Coronafalles in Quarantäne müssen, wie es gerade kürzlich in der Kraichgauschule sowie im Kindergarten St. Josef der Fall war.

Es muss damit gerechnet werden, dass dies in den nächsten Monaten noch öfters vorkommen wird. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, dass bei coronabedingten Schließungen die Beiträge für die Kindergarten- oder Kernzeitbetreuung den Eltern erlassen werden, damit diese, in einer für viele sowieso angespannten finanziellen Lage, nicht noch Beiträge zahlen müssen für die sie tatsächlich keine Leistung erhalten.

Der Erlass der Beiträge soll zunächst nur für das Schul- bzw. Kindergartenjahr 2020/21 beschlossen werden. Sollte sich das Pandemiegeschehen bis dahin nicht entspannt haben, kann der Gemeinderat erneut entscheiden, ob die Beiträge aufgrund einer coronabedingten Schließung erlassen werden sollen.

Die kirchlichen Träger der Kindergärten werden sich dieser Vorgehensweise nach Beschluss des Gemeinderates anschließen.

Zudem liegt dem Gemeinderat eine Aufstellung über die aktuellen monatlichen Einnahmen von den Kindergartenbeiträgen und den Beiträgen für die Kernzeitbetreuung für die kommunalen Einrichtungen vor.

Des Weiteren informierte am 24.11.2020 das Kultusministerium über Entschädigungsansprüche von Eltern nach § 56 Abs. 1a IfSG im Fall von Schulschließungen oder Quarantäne von Schulklassen bzw. Gruppen von Kindertageseinrichtungen.

Erwerbtätige Personen können einen Entschädigungsanspruch in Geld haben, wenn Schulen oder Kindergärten auf Grund des Infektionsschutzgesetzes vorübergehend geschlossen werden oder deren Betreten untersagt wird. Eine klassen- oder gruppenweise Schließung ist ausreichend, um einen Entschädigungsanspruch auszulösen. Eine Entschädigung kommt jedoch nur in Betracht, wenn die Schließung oder Quarantäneanordnung durch die zuständige Behörde (Gesundheitsamt, Ortspolizeibehörde oder Landesregierung) erfolgt, jedoch nicht, wenn die Schließung oder Quarantäneanordnung durch die Schulleitung oder die Leitung des Kindergartens beschlossen wird.

Anträge an die zuständigen vier Regierungspräsidien in Stuttgart, Karlsruhe, Tübingen und Freiburg können über das ländergemeinsame Online-Portal www.ifsg-online.de eingereicht werden. Betroffene finden dort weitere Informationen sowie die genauen Anspruchsvoraussetzungen.

Die Entschädigung nach § 56 Abs. 1 a IfSG beträgt 67 Prozent des Nettoeinkommens. Sie ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2016 Euro begrenzt. Bei Arbeitnehmern erfolgt die Antragstellung durch die Arbeitgeber, da diese den Entschädigungsanspruch in Vorleistung an die Arbeitnehmer für längstens sechs Wochen auszubezahlen haben. Ab der 7. Woche erfolgt die Antragstellung durch den Arbeitnehmer selbst. Die Antragsfrist beträgt jeweils ein Jahr.

Gemeinderat Becker sieht es selbstverständlich und selbstredend, dass ohne Leistung keine Gebühren erhoben werden. Jedoch sollte die Öffentlichkeit auch darüber informiert werden, dass dies ein Entgegenkommen der Gemeinde ist.

Gemeinderat Dr. Kau ist ebenfalls der Auffassung, dass ohne Leistung keine Gegenleistung zu erbringen ist. Da die Satzung bereits beschlossen ist und jetzt wieder ein Rückzieher gemacht wird, lässt temporäre Aspekte überwiegen und zeigt die Flexibilität der Gemeinde.

Gemeinderat Schröder stellt fest, dass In der Juli-Sitzung des Rats es u.a. um die coronabedingte Schließung von Einrichtungen ging. Damals beschloss man eine neue Satzung der Kindergarten- und Kernzeitgebühren, die auch die Erhebung der Gebühren trotz Schließung vorsah. Die SPD argumentierte, dass einer Gebühr immer auch eine Leistung gegenüberstehen müsse.

Nun justiert die Gemeinde nach und schließt sich der Argumentation der SPD an. Obwohl die Schließung einer kompletten Einrichtung oder sogar landesweite Schließungen momentan noch vermieden werden, kann es dennoch – wie jüngst auch in Mühlhausen – zu teilweisen Schließungen kommen. Diese ordnet das

Gesundheitsamt nach entsprechender Rückfrage mit der Einrichtung bzw. der Schule an.

Die SPD stimmt der Auffassung der Verwaltung zu, dass „bereits im Frühjahr dieses Jahres eine Vielzahl der Eltern durch den coronabedingten Lockdown finanzielle Einbußen durch Kurzarbeit oder auch Kündigung der Arbeitsstellen erlitten hatten. Um die Familien nicht noch mehr finanziell zu belasten, hat damals das Land entschieden, dass die Eltern keine Beiträge für den Zeitraum der Schließung der Kindergärten und Schulen entrichten müssen. Die Kommunen erhielten wiederum für den Ausgleich der fehlenden Einnahmen eine Soforthilfe vom Land Baden-Württemberg."

Somit ist es nur folgerichtig, dass die Verwaltung bei coronabedingten Schließungen keine Gebühren erheben will und damit auch einen gemeindeeigenen Weg beschreitet, um die Familien zu entlasten.

Der Gemeinderat fasst folgenden einstimmigen

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt für das Schul- bzw. Kindergartenjahr 2020/21 im Falle einer coronabedingten Schließung von Kindergarten oder Schule, oder auch einzelnen Gruppen und Klassen die Beiträge für die Kindergarten- bzw. Kernzeitbetreuung zu erlassen.

TOP 5: Änderung der Hauptsatzung sowie der Geschäftsordnung der Gemeinde Mühlhausen
- **Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**
- **redaktionelle Änderungen**

Bürgermeister Spanberger erläutert, dass nach der Gemeindeordnung (§ 37 GemO) der Gemeinderat bisher nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen kann. Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, an den Sitzungen persönlich teilzunehmen (§ 34 Abs. 3 GemO). Die Gemeindeordnung verlangt grundsätzlich Präsenzsitzungen. Außerhalb von Sitzungen kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren nur dann entschieden werden, wenn es sich um „Gegenstände einfacher Art" handelt. In Notfällen kann zwar nach § 34 Abs. 2 GemO ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Tagesordnungspunkte und ohne öffentliche Bekanntmachung getagt werden; eine Abweichung von der persönlichen Anwesenheit der Räte lässt diese Regelung nicht zu. Mindestens einmal im Monat soll zu einer Sitzung einberufen werden.

In den Zeiten der Corona-Pandemie mit den Vorgaben nach Kontaktbeschränkungen und Hygieneregelungen hat sich gezeigt, dass diese Regelungen der Gemeindeordnung nur schwierig mit der neuen Situation in Einklang zu bringen sind, wenn gleichzeitig die Handlungsfähigkeit der kommunalen Verwaltung aufrecht erhalten bleiben soll.

Die Gemeinde Mühlhausen hat zurückliegend auch in den Corona-Zeiten Präsenzsitzungen unter entsprechenden Vorsorgemaßnahme durchgeführt, soweit dies als notwendig und vertretbar angesehen wurde.

In anderen Kommunen wurde auf Sitzungen verzichtet, Zuständigkeiten auf die Oberbürgermeister/innen und Bürgermeister/innen übertragen, Notsitzungen im Sinne des § 34 Abs. 2 GemO und Hybridsitzungen mit der persönlichen Anwesenheit der Mindestzahl der Gemeinderatsmitglieder durchgeführt.

Die Landesregierung hat auf die sich aus der Pandemie ergebenen Erfahrungen und die nach der bisher geltenden Gemeindeordnung resultierenden begrenzten Möglichkeiten reagiert und eine Änderung der Gemeindeordnung auf den Weg gebracht, die vom Landtag am 07.05.2020 beschlossen.

Der neu eingefügte § 37 a GemO hat die am 13.05.2020 veröffentlichte Fassung:

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

(2) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

(3) Bis 31. Dezember 2020 findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich ist.

Die Regelung gilt unmittelbar bis zum Ende des Jahres 2020. Soll die Möglichkeit von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit über das Jahresende hinaus erhalten bleiben, bedarf dies einer Änderung der Hauptsatzung.

Die Verwaltung spricht sich grundsätzlich dafür aus, am Grundsatz der Präsenzsitzungen festzuhalten.

Die tatsächliche und rechtlich sichere Umsetzung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Gemeinderatsmitglieder im Sitzungsraum ist zudem mit einem hohen Aufwand hinsichtlich der Beratungen mittels Videokonferenz, der Beachtung des Öffentlichkeitsgrundsatzes, der Dokumentation des Abstimmverhaltens usw. verbunden. Deshalb sieht die Verwaltung die neu eröffnete Möglichkeit daher ebenfalls nur als Verfahren für außergewöhnliche Notsituationen. Um allerdings für solche Notsituationen vorbereitet zu sein, die rechtlichen Voraussetzungen für präsenzfreie Sitzungen rechtzeitig herzustellen und die Hauptsatzung sowie die Geschäftsordnung des Gemeinderates um die notwendige Regelung wie folgt zu ergänzen:

Nach § 20 der geltenden Hauptsatzung wird folgender § 21 eingefügt:

§ 21
Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Für die Durchführung von Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und der Ortschaftsräte gelten die §§ 34 bis 37 der Gemeindeordnung. Notwendige Sitzungen des Gemeinderats können ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach § 37 a Abs. 1 Satz 1 GemO muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen. § 37 a Abs. 2 GemO bleibt unberührt.

Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates:

Die Geschäftsordnung wird um Absatz V, § 31 im selben Wortlaut wie die Hauptsatzung geändert.

Des Weiteren wurden von Herrn Gemeinderat Bruno Sauer angeregt, die Regelungen des § 36 g) der Geschäftsordnung auf die aktuelle Praxis anzupassen.

Bisherige Regelung:	**Neufassung:**
g) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder	g) Zu den Ausschusssitzungen werden die ordentlichen Mitglieder sowie deren persönliche Stellvertreter/ Stellvertreterinnen eingeladen. Die Einladung wird mit dem Zusatz versehen, dass diese für das stellvertretende Mitglied lediglich für den

in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter.	Fall der Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes gilt. Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten ordentlichen Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter/Stellvertreterin rechtzeitig zu verständigen.

Redaktionelle Änderungen (Anpassung der personalrechtlichen Entscheidungen):

Die redaktionellen Änderungen beziehen sich auf die Änderung des BAT auf den TVöD. In der Hauptsatzung sind dies die Regelungen in § 8 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 12 Abs. 2 Nr. 2.3 Hauptsatzung.

§ 12 Abs. 2 Nr. 2.3 Hauptsatzung (Zuständigkeit des Bürgermeisters):

Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten bis zur Entgeltgruppe EG 4 TVöD, Aushilfsangestellte bis zu einer Beschäftigungsdauer von 6 Monaten. Teilzeitbeschäftigte Arbeiter und vollbeschäftigte Arbeiter bis zur Entgeltgruppe EG4 TVöD. Beamtenanwärter, Verwaltungslehrlinge, Praktikanten und andere in Ausbildung stehende Personen.

§ 8 Abs. 1 Nr.2 (Zuständigkeit für den Ausschuss für Verwaltung und Finanzen):

Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschl. Besoldungsgruppe A Angestellten der Entgeltgruppe EG 4 bis einschließlich EG8 TVöD.

Änderungsvorschlag:

Hinsichtlich der Praktikabilität schlägt der Ausschuss für Verwaltung und Finanzen dem Gemeinderat folgende Änderung vor:

Zuständigkeit des Bürgermeisters für personalrechtliche Entscheidungen

Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von teilzeit- und vollzeitbeschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe E 6 TVöD, im pädagogischen und sozialen Bereich bis Entgeltgruppe S 8 a TVöD-SuE, Aushilfsangestellte bis zu einer Beschäftigungsdauer von 6 Monaten. Zudem Beamtenanwärter, Verwaltungslehrlinge, Praktikanten und andere in Ausbildung stehende Personen nach TVAöD sowie TVPöD.

Zuständigkeit des Ausschusses für Verwaltung und Finanzen für personalrechtliche Entscheidungen:

Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschl. Besoldungsgruppe A 8. Beschäftigte der Entgeltgruppe E 7 bis

einschließlich E 9 TVöD sowie im pädagogischen und sozialen Bereich von Entgeltgruppe S 8 b bis 9 TVöD-SuE.

Gemeinderätin Kretz stellt fest, dass die CDU-Fraktion zustimmt. Die Änderungen geben die Möglichkeit handlungsfähig zu bleiben. Jedoch wird die Verwaltung vor eine große Herausforderung gestellt. Jedoch bietet dies Möglichkeiten für die Zukunft.

Gemeinderat Bruno Sauer gibt für die Freie Wähler-Bürgerliste e. V. folgende Stellungnahme ab:

Wir entscheiden heute mit dem Einfügen der Regelung des § 37a Gemeindeordnung eigentlich nur über eine Ergänzung der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung. Eigentlich - aber bei genauerem Hinsehen ist es mehr doch als das. Denn zum einen ist die Hauptsatzung die örtliche Kommunalverfassung, eine Änderung derselben ist nicht alltäglich.

Zum anderen stellt die Ergänzung eine weitreichende Regelung dar. Diese tangiert das Fundament der kommunalpolitischen Arbeit im Gemeinderat, den Öffentlichkeitsgrundsatz.

Dieser Grundsatz ist der wesentlichste Baustein für die Meinungsbildung durch die Bürgerschaft. Ihn zu erhalten muss vorrangiges Ziel allen demokratischen Handelns sein.

Die Corona-Pandemie hat uns gezwungen und zwingt uns immer noch, neue Wege in verschiedenen Bereichen zu gehen. Auch das politische Handeln ist davon betroffen. Hier steht auch und gerade die Transparenz politischen Handelns im Fokus.

Die Vorgaben der heute in Rede stehenden Änderung aus der Gemeindeordnung scheinen auf den ersten Blick einfach umzusetzen. Bei näherer Betrachtung wird jedoch deutlich, dass durch sie teils weitreichende Verpflichtungen ausgelöst werden. Eine z. B. durchgeführte Videokonferenz muss zeitgleich in einen öffentlichen Raum übertragen werden. Die technischen Voraussetzungen müssen sichergestellt werden.

Die technischen Voraussetzungen, dessen muss man sich bewusst sein, hat die Gemeinde nicht jedes Ratsmitglied zu gewährleisten und bereitzustellen.
Gegenstände nicht einfacher Art dürfen zudem nur bei Vorliegen absoluter Ausnahmesituationen auf diese Weise verhandelt werden. Und diese Ausnahmesituation können und sollten nie leichtfertig zum Verzicht auf eine Präsenzsitzung unter Einhaltung der Hygienemaßahmen, die sich bewährt haben, versucht werden zu begründen.

Weiterhin besteht die Verpflichtung sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und insbesondere die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.

Fiele beispielsweise die Technik in einer Videokonferenz auch nur zeitweise aus, wären die in der Sitzung gefassten Beschlüsse rechtlich anfechtbar und der vorgenannte Grundsatz der Öffentlichkeit verletzt.

Viele der derzeitigen Anbieter von Videoplattformen sind sicher nicht auf dem Server der Gemeinde, sondern im Ausland gehostet.

Somit greifen dort nicht die Vorschriften europäischen und schon gar nicht nationalen Datenschutzrechts, sondern meist das der Vereinigten Staaten.

Prinzipiell hat man als nicht-Großkunde solcher Anbieter kaum Möglichkeiten auf die Datenschutzkonformität der Lösung einzuwirken oder überhaupt exakt zu wissen, was der Dienstleister mit Teilnehmerdaten und auch dem Konferenzinhalt selbst macht. Eine mögliche Euphorie für die häufige Anwendung dieses Instruments darf daher gedämpft werden.

Daher freut es mich Herr Spanberger, dass Sie heute ein klares Bekenntnis für den generellen Vorrang der Präsenzsitzungen und somit der physischen Anwesenheit der Ratsmitglieder als Gremium abgegeben haben.

Man muss auch der Bürgerschaft vermitteln, dass für sie ein nicht unerheblicher technischer Aufwand betrieben werden müsste, damit sie z. B. live in der Kraichgauhalle an einer virtuellen Gemeinderatsitzung teilnehmen könnten. Und gleichzeitig säßen die Ratsmitglieder hinter den Bildschirmen zu Hause, weil sie wg. der im Gesetz aufgeführten Gefahren usw. nicht an der Sitzung teilnehmen können. Ob der Aufwand im Verhältnis zum möglichen Benefit steht ist eine von vielen Fragen die sich stellt.

Ich bin mir dennoch sicher, dass diese zusätzliche Option ein Schritt in die richtige Richtung für absolute Ausnahme- und Notfälle ist. Es werden sicher noch Änderungen am Gesetz selbst, auch durch die sich weiterentwickelnde Rechtsprechung hierzu erfolgen.

Die Aufnahme in die Hauptsatzung und Geschäftsordnung ist heute sozusagen das „Reserverad", von dem ich persönlich hoffe, dass wir es nie brauchen werden. Daher kann diesem Vorschlag heute auch zugestimmt werden.

Um den eingangs erwähnten Öffentlichkeitsgrundsatz nochmals zu bemühen, darf ich ein von Kollege Holger Schröder in diesem Jahr bereits einmal gebrauchtes Zitat von Gero von Randow verwenden: *„Und auf einmal wird sichtbar, dass körperliche Anwesenheit eine Bedingung der Demokratie ist."*

Der Gemeinderat fasst folgenden einstimmigen

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Ergänzung der Hauptsatzung sowie der Geschäftsordnung um Regelungen zur Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungssaal entsprechend die als Anlage beigefügten Satzungstextes.

Der Gemeinderat beschließt die Anpassung der Geschäftsordnung nach § 36 g) Geschäftsordnung.

Der Gemeinderat beschließt die redaktionellen Änderungen bzw. die Anpassung der personalrechtlichen Entscheidungen gemäß in § 8 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 12 Abs. 2 Nr. 2.3 Hauptsatzung wie in der Vorlage dargestellt.

TOP 6: Grunderwerb, Hauptstr. 81, Mühlhausen sowie Möglichkeit einer städtebaulichen Nachnutzung

Der Gemeinde Mühlhausen wurde das Anwesen Hauptstr. 81, FlSt.-Nr. 37 zum Kauf angeboten. Das Grundstück besitzt eine Fläche von 251 m². Darauf ist ein Doppelhaus aus dem Jahre 1745 errichtet, welches zuletzt 1988 erweitert und modernisiert wurde. Es besitzt eine Bruttogeschossfläche von insgesamt 290 m². An das Haus schließt eine Garage mit einer Bruttogeschossfläche von 180 m² an. Ein aktueller Lageplan ist beigefügt. Trotz des hohen Gebäudealters steht das Gebäude nicht unter Denkmalschutz und ist auf der aktuellen Liste der Bau- und Kulturdenkmäler nicht gelistet.

Aufgrund der zentralen Lage im Ortskern von Mühlhausen ist das Grundstück städtebaulich von großer Bedeutung. Zudem liegt das Grundstück im Sanierungsgebiet Mühlhausen „Ortsmitte II".

Das Gebäude ist in einem schlechten baulichen Zustand, sodass ein Abbruch und eine Neubebauung am sinnvollsten erscheinen.

Der Kaufpreis ist nach Einholung eines Wertgutachtens bei der Gutachterstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Rauenberg angemessen und entspricht dem örtlichen Verkehrs- und Marktwert.

Für den Gebäudeabbruch hat das Bauamt eine erste Kostenprognose erstellt und die Abbruch- und Abbruchfolgekosten auf rund 77.000 € geschätzt.

Des Weiteren hat das Architektur- und Stadtplanungsbüro Wick und Partner, Stuttgart im Auftrag der Gemeinde eine mögliche Neubebauung des Grundstückes geprüft und zwei Planungszeichnungen erstellt. Das Planungsbüro schlägt demnach zwei Varianten vor:

Variante 1:
Das Gebäude wird geteilt in optisch 2 Gebäude, jeweils mit Satteldach mit dem Giebel zur Dielheimer Straße.
Das Gebäude orientiert sich somit an der heutigen Situation, in der es auch zwei Gebäudeteile gibt. Der südliche Giebel wirkt, wie auch heute in die Hauptstraße hinein.
Der südliche Gebäudeteil ist dreigeschossig mit Dach und orientiert sich an der Höhe des Nachbargebäudes Hauptstraße 79. Der nördliche Gebäudeteil ist zweigeschossig mit Dach und vermittelt somit mit den Gebäuden der Dielheimer Straße, welche ebenfalls nur zweigeschossig sind.

Es könnte ein kleiner Vorplatz an der Ecke Hauptstraße / Dielheimer Straße entstehen; hier liegen die Eingänge ins Gebäude. Es kann ein kleiner Baum gepflanzt werden und es gibt Platz für Fahrradständer. Ein kleineres Ladengeschäft, Café oder Gastronomie könnte sich hier nach außen auf den Platz entwickeln.

Die Parkplätze sind ebenerdig angeordnet als Garage im EG des nördlichen Gebäudeteils. Je nachdem ob eher große oder kleine Wohneinheiten erwünscht sich, müssten ggf. Doppelparkplätze angeordnet werden. Im Grundriss können nur 3 Stellplätze untergebracht werden, bei Doppelparkern wären es 6 Stellplätze.

Variante 2:
Es wird ein größeres Gebäude errichtet, der First wird gedreht gegenüber der heutigen Situation, so dass sich der Giebel nach Süden zu Hauptstraße orientiert. Das Gebäude wäre dreigeschossig mit Satteldach und orientiert sich an der Höhe des Nachbargebäudes Hauptstraße 79.

Es gibt wiederum einen kleinen Vorplatz an der Ecke Hauptstraße / Dielheimer Straße. Hier liegt der Eingang in ein kleineres Ladengeschäft, Café oder Gastronomie und es kann ein kleiner Baum gepflanzt werden. Das Ladengeschäft, Café oder Gastronomie könnte sich hier auch nach außen auf den Vorplatz entwickeln. Der Eingang in die Wohnungen ist zur Dielheimer Straße orientiert.

Bei Variante 2 entsteht eine einfachere Kubatur, das Gebäude kann ruhiger wirken.

Diese Variante ist zunächst naheliegender. Allerdings gibt es einige Schwierigkeiten: So ist die Höhenentwicklung in die Dielheimer Straße schlechter. Der Brandwandgiebel von Gebäude Hauptstraße 79, wirkt bei dieser Variante sehr prominent in die Hauptstraße hinein, was an dieser zentralen Stelle gestalterisch problematisch ist.

Die mögliche BGF ist höher als bei Variante 1. Allerdings ist die Anzahl der Wohneinheiten durch die mögliche Anzahl der Stellplätze begrenzt, es entstehen also sehr große Wohnungen.

Grundsätzlich bestünde auch die Möglichkeit im UG zu parken. Allerdings ist das Grundstück sehr klein und es wären in einer Tiefgarage mit Rampe nur ca. 4 Stellplätze möglich.

Die Ladenfläche würde sich nicht nennenswert vergrößern, da im EG sehr viel Fläche für die Rampe benötigt wird. Hinzu kommt, dass das EG und der kleine Vorplatz angehoben wären. Es gäbe am Platz ca. 2-3 Stufen, die Barrierefreiheit wäre somit erschwert. Weitere Möglichkeiten wäre ein Lift in die Tiefgarage oder ein automatisches Parkierungssystem.

Das Planungsbüro schätzt deshalb die Variante 2 als nicht realistisch ein, da auch hier die Baukosten für mögliche Investoren zu groß ausfallen.

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor, zunächst das Grundstück zu erwerben. Im Anschluss soll das Planungsbüro Wick & Partner beide Varianten im Frühjahr 2021 ausführlich dem Gemeinderat vorstellen. Im Folgenden könnte das

Planungsbüro damit beauftragt werden eine Variante detaillierter auszuarbeiten und zusammen mit der Verwaltung ein Investorenauswahlverfahren durchzuführen.

Gemeinderat Metzger führt aus, dass die Lage des Grundstücks über welches wir hier heute sprechen, allen sicherlich bestens bekannt ist. Ebenso die Tatsache, dass das Bestandsgebäude darauf ganz bestimmt nicht zu den optischen Highlights unserer Gemeinde gehört.

Dieser Umstand spielt jedoch heute keine Rolle, geht es doch laut Beschlussvorschlag lediglich darum, dem Grunderwerb grundsätzlich zuzustimmen und die Verwaltung zu beauftragen, dieses Vorhaben abzuschließen.

Man kann es als Glücksfall bezeichnen, dass die derzeitige Bewohnerin, die auch gleichzeitig Eigentümerin ist, der Gemeinde „exclusiv" das Grundstück zum Kauf angeboten hat. Diese Gelegenheit sollten wir auf alle Fälle nutzen.

Weshalb wäre dieser Erwerb so wichtig? Ganz einfach, das Grundstück liegt an einer städtebaulich hochinteressanten Stelle.
Die Schnittstelle der Achsen Kirche – Rathaus – Schule in Nord Süd Richtung und der Hauptstraße in West Ost Richtung bilden laut dem Architektur- und Stadtplanungsbüro Wick & Partner die „gefühlte" Ortsmitte. Gefühlt nur deshalb, weil die Ortsmitte hier „tatsächlich" natürlich nicht eindeutig für einen Ortsfremden zu erkennen ist.

Mit dem Grundstückserwerb würden sich zwei ganz neue Gestaltungsmöglichkeiten für diesen Bereich ergeben:
Nach dem Abbruch des Bestandsgebäudes könnten wir dieses Areal zeitnah einer Wohnbebauung zuführen. Dies würde genau unserer Philosophie der Innenverdichtung entgegenkommen.

Mit den Sitzungsunterlagen wurden uns zwei Vorentwürfe des Planungsbüros Wick & Partner mitgeliefert, wie eine eventuelle Bebauung aussehen könnte.

Ich will hier noch nicht tiefer in die Projektplanung einsteigen, da wir erst den Schritt 1, nämlich den Grundstückserwerb, abschließen sollten, bevor wir uns vom genannten Planungsbüro eine detailliert ausgearbeitete Planung im Schritt 2 vorlegen lassen, darüber beraten und schlussendlich entscheiden sollten.

Eine weitere, nicht minder wichtige Umgestaltungsmöglichkeit wäre die Aufweitung des Einmündungsbereichs Dielheimer Straße / Hauptstraße. Wer selbst schon einmal mit PKW, Motorrad, Fahrrad o.ä. an der Dielheimer Straße gestanden hat und in die Hauptstraße abbiegen wollte, der weiß, mit welch teilweise hohen Risiken dieses Manöver verbunden ist. Mit einer entsprechenden Bebauung könnte man hier den Sichtwinkel erheblich aufweiten! Dies würde ein deutliches Sicherheitsplus für alle Verkehrsteilnehmer/innen bedeuten.

Seitens der Freien Wähler bekommt die Verwaltung selbstverständlich absolute Zustimmung zum Grunderwerb „Hauptstraße 81".

Gemeinderat Meid bittet darum, dass das Grundstück möglichst zeitnah verwertet wird und nicht ein Schotterparkplatz auf Jahre entsteht.

Gemeinderätin Opluschtil ist der Auffassung, dass das Entwicklungskonzept fortentwickelt werden sollte. Jedoch sind die Bebauungsvorschläge nur Grobentwürfe. Man muss abwarten wie diese ausgearbeitet werden.

Der Gemeinderat fasst mit 19 Ja –Stimmen 3 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Grunderwerb für das Grundstück, FlSt.-Nr. 37, Hauptstr. 81, Mühlhausen zu und beauftragt die Verwaltung den Grunderwerb abzuschließen. Die dazu erforderlichen Haushaltsmittel werden im Gemeindehaushalt bereitgestellt.

TOP 7: Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom 24.09.2020

Bürgermeister Spanberger verweist auf die jedem Gemeinderatsmitglied zugegangene Niederschrift vom 22.10.2020. Einwendungen gegen die öffentlichen Niederschriften wurden nicht erhoben.

Hauptamtsleiter Hotz gibt die Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 22.10.2020 bekannt.

Der Gemeinderat fasst folgenden einstimmigen

Beschluss:

Gegen das Sitzungsprotokoll der nichtöffentlichen Sitzung vom 22.10.2020 werden keine Einwendungen erhoben.

TOP 8: Verschiedenes/ Bekanntgaben/ Fragen

Bürgermeister Spanberger gibt folgende Informationen bekannt:

Er informiert über die aktuelle Entwicklung der Corona-Pandemie in der Gemeinde. Dabei ging er insbesondere auf die Schließung der Kraichgauschule sowie einer Kindergartengruppe im Kindergarten St. Josef näher ein.

Mit dem Fahrplanwechsel des VRN wird im Dezember die neue Bushaltestelle „Speyerer Straße“ eingerichtet. Die Bushaltestelle beim Ortseingang wird umbenannt in „Senat“.

Des Weiteren gab er die nächsten Termine des Gemeinderates und der Ausschüsse bekannt.

Für die Richtigkeit:

Jens Spanberger
Bürgermeister

Günther Hotz
Schriftführer

Die Urkundspersonen

Holger Meid

Simona Maier

Reimund Metzger